

TARIFBESTIMMUNGEN UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DES VRM

Tarifbestimmungen

Inhalt

- 1. Geltungsbereich**
2. Tarifsystem
 - 2.1 Tarifwaben
 - 2.2 Preisbildung

- 3. Fahrscheine mit beschränkter Fahrtzahl**
- 3.1 Einzelfahrschein
- 3.2 Einzelfahrschein VRM-MobilCard
- 3.3 Einzelfahrschein BahnCard
 - 3.3.1 City-Ticket
 - 3.3.2 City mobil-Ticket
- 3.4 Ermäßigter Einzelfahrschein
- 3.5 Einzelfahrschein Chip-Karte
- 3.6 Gruppenfahrschein

- 4. Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtzahl**
- 4.1 Tageskarte
- 4.2 Minigruppenkarte
- 4.3 3-Tageskarte
 - 4.3.1 3-Tages-Minigruppenkarte
- 4.4 Wochenkarte
- 4.5 Monatskarte
- 4.6 Monatskarte im Abo
 - 4.6.1 Abo-Bestimmungen
- 4.7 9-Uhr-Monatskarte
- 4.8 9-Uhr-Monatskarte im Abo
- 4.9 60-Plus-Ticket
 - 4.9.1 60-Plus-Ticket im Abo

- 5. Schülerzeitkarten**
- 5.1 Benutzungsberechtigung
- 5.2 Nachweis der Berechtigung
- 5.3 Schülerwochenkarte
- 5.4 Schülermonatskarte
- 5.5 Schülermonatskarte im Abo
- 5.6 Schülerjahreskarte
- 5.7 Schüler-Plus-Ticket

- 6. Sonstige Bestimmungen**
- 6.1 Anschlussfahrscheine
- 6.2 Verlust von Fahrausweisen
- 6.3 Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten
- 6.4 Benutzung der 1. Kl. im Schienenverkehr
- 6.5 Nutzung von Zügen des Fernverkehrs
- 6.6 Beförderung Schwerbehinderter
- 6.7 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten
- 6.8 Beförderung von Hunden
- 6.9 Beförderung von Fahrrädern
- 6.10 Beförderung von Sachen
- 6.11 Übergangstarife
- 6.12 Sonderangebote

Anlage 5

Beförderungsbedingungen

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Anspruch auf Beförderung
3. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
4. Verhalten der Fahrgäste
5. Zuweisung von Wagen und Plätzen
6. Beförderungsentgelte, Fahrausweise
7. Zahlungsmittel

8. Ungültige Fahrausweise
9. Erhöhtes Beförderungsentgelt
10. Erstattung von Beförderungsentgelt
11. Beförderung von Sachen
12. Beförderung von Tieren
13. Fundsachen
14. Haftung
15. Verjährung
16. Ausschluss von Ersatzansprüchen
17. Gerichtsstand

Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Hunden innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel (Anlage 1) auf den Linien und Linienabschnitten (Anlage 2) der Verkehrsunternehmen. Sie gelten nur in den Zügen des Nahverkehrs; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden. Sondertarife und besondere Fahrausweise, die im Geltungsbereich des VRM von den Verkehrsunternehmen anerkannt werden, sind in Anlage 5 aufgeführt.

2. Tarifsystem

2.1 Tarifwaben

Für die Preisbildung ist der Verbundraum in Tarifwaben unterteilt. Die Kennzeichnung der Tarifwaben erfolgt durch Nummerierung (Anlage 3 Tarifwabenplan).

2.2 Preisbildung

Der Fahrpreis (Anlage 4) bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich befahrenen Tarifwaben. Ein- und Ausstiegswabe werden jeweils mitgezählt. Tarifwaben, die bei der Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze oder sich im Bereich überlappender Waben befindet, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in welche die Fahrt führt bzw. aus welcher die Fahrt kommt.

Im Zeitkartenbereich können bei gleicher Preisstufe auch unterschiedliche Wege zwischen Ausgangs- und Zielort genutzt werden.

Zeitkarten berechtigen zur Nutzung aller Fahrmöglichkeiten der enthaltenen Tarifwaben.

Maßgeblich für die Preisbildung ist die VRM-Relationsmatrix.

3. Fahrscheine mit beschränkter Fahrtzahl

3.1 Einzelfahrschein

Einzelfahrschein werden zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Sie gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen innerhalb des Geltungsbereiches. Umweg-, Rund- oder Rückfahrten sind nicht gestattet. Einzelfahrschein gelten ab Ausgabe:

In den Preisstufen	1 und 2	1 Stunde
In den Preisstufen	3 bis 6	2 Stunden
In den Preisstufen	7 bis 9	5 Stunden

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig. Die zeitliche Begrenzung wird ausgeweitet, wenn die Fahrzeit auf direktem Wege ohne Fahrtunterbrechung mehr als eine bzw. zwei oder fünf Stunden beträgt.

3.2 Einzelfahrschein VRM-MobilCard

Die VRM-MobilCard wird vom VRM ausgegeben und ist ein Jahr gültig. Sie berechtigt zum Kauf von Einzelfahrschein mit MobilCard-Ermäßigung (s. Preistafel). Die VRM-MobilCard ist nicht übertragbar.

Bedingungen für Erwerb und Nutzung der VRM-MobilCard:

Inanspruchnahme der Vergünstigungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der mit der VRM-MobilCard verbundenen Vergünstigungen ist die vollständige Bezahlung der VRM-MobilCard.

Der Anspruch auf den VRM-MobilCard-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen VRM-MobilCard bei der Fahrkartenkontrolle. Der Reisende ist verpflichtet, auf Verlangen seine Identität mit dem auf der VRM-MobilCard bezeichneten Inhaber durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Bestellung

Die Bestellung der VRM-MobilCard erfolgt auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellscheins unter Beifügung eines Passbildes. Der ausgefüllte Bestellschein ist durch den Kunden an den VRM-MobilCard-Service zu senden. Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Wahl des Bestell- bzw. Zahlungsverfahrens.

Preis und Zahlungsmodalitäten

1. Die Höhe der Jahresgebühr wird durch vertragliche Vereinbarung bestimmt und ergibt sich aus dem Bestellschein.
2. Erfolgt die Zahlung per Bankeinzug, so ermächtigt der Kunde die VRM GmbH, das von ihm benannte Konto in Höhe der Jahresgebühr zu belasten und das Kreditinstitut anzuweisen, die von der VRM GmbH auf sein Konto eingezogene Lastschriften einzulösen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die Bedingungen von dem Kreditinstitut des Kunden. Die Ermächtigung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ist eine Abbuchung nicht möglich, werden die Kosten, die der VRM GmbH dabei entstehen, dem Kunden zu Lasten gestellt.

Die VRM-MobilCard kann auch online unter www.vrrm.info bestellt werden.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der VRM-MobilCard beträgt ein Jahr. Sofern der Kunde dies bei der Bestellung angegeben hat, verlängert sich die Gültigkeit um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht 3 Monate vor Kartenablauf schriftlich gegenüber dem VRM-MobilCard-Service gekündigt wird. Ca. 3 Wochen vor Kartenablauf der alten VRM-MobilCard wird eine neue Karte zugesandt. Dieser Service ist nur bei Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats möglich. Die neue VRM-MobilCard wird zu den jeweils gültigen VRM-MobilCard-Bedingungen ausgestellt. Im Falle von Änderungen der Jahresgebühr oder sonstigen Bedingungen wird dies dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Ist der Kunde mit Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem VRM-MobilCard-Service kündigen. In diesem Fall verlängert sich die Geltungsdauer der VRM-MobilCard nicht. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen mit Zusendung der neuen VRM-MobilCard wirksam. Hierauf wird der VRM-MobilCard-Service in seiner Mitteilung den Kunden jeweils hinweisen.

Ungültigkeit

Die VRM-MobilCard ist ungültig, wenn sie durch den auf ihr ausgewiesenen Inhaber nicht unauslöschlich mit vollem Vor- und Zunamen unterschrieben ist oder sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder sie unbefugt abgeändert wurde. Bei nicht vollständiger Bezahlung ist die VRM-MobilCard ungültig.

Umtausch, Erstattung, Ersatz

Die VRM-MobilCard ist von Umtausch, Rückgabe, Erstattung und Ersatz bei Verlust ausgeschlossen.

Hinweis zum Datenschutz

Die mit der Bestellung der VRM-MobilCard erhobenen personenbezogenen Kundendaten werden für die Erstellung und Abwicklung der VRM-MobilCard, zur Kundenbetreuung und zur Verbesserung des Leistungsangebotes verwendet.

3.3 Einzelfahrschein BahnCard

Die BahnCard (außer BahnCard Jugend) wird in allen Preisstufen anerkannt. Inhaber einer gültigen BahnCard sind berechtigt, einen Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung (max. 25%, s. Preistafel) zu lösen.

3.3.1 City-Ticket

Mit dem City-Ticket der Deutschen Bahn AG können BahnCard-Besitzer vom und zum Startbahnhof und vom und zum Zielbahnhof innerhalb des Stadtgebietes Koblenz kostenlos mit dem Bus weiterfahren.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Fahrtstrecke mindestens 100 km beträgt und mindestens eine Teilstrecke mit dem IC oder ICE zurückgelegt wird. Außerdem muss der Start- oder Zielort zu den teilnehmenden Städten des DB-City-Tickets gehören.

Für Inhaber der BahnCard 100 gilt das Angebot des City-Tickets auch. Sie können wie die Besitzer der BahnCard 25 und 50 die öffentlichen Nahverkehrsmittel im Voraus oder im Anschluss an ihre Bahnreise benutzen. Somit benötigen sie keinen extra Fahrschein mehr für die Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr.

Im VRM gilt das City-Ticket zur Fahrt mit den öffentlichen Nahverkehrsmitteln im gesamten Stadtgebiet Koblenz (Waben 101–107 sowie in den Überlappungszonen 191, 192, 193, 194, 195, 197, 198 und 199).

3.3.2 City mobil-Ticket

Mit dem City mobil-Ticket der Deutschen Bahn AG können Nicht-BahnCard-Besitzer am Zielort ihrer Reise mit dem Bus zu ihrem Reiseziel innerhalb des Stadtgebietes Koblenz weiterfahren und bei der Rückreise wieder zum Abfahrtsbahnhof. Das City mobil-Ticket ist als separate Fahrkarte am Abfahrtsbahnhof bei der Deutschen Bahn AG erhältlich. Der Einzelfahrschein bzw. die Tageskarte für das Stadtnetzgebiet Koblenz ist bereits im Preis des City mobil-Tickets enthalten.

Der Einzelfahrschein berechtigt eine Person zu einer Fahrt und gilt eine Stunde vor Antritt oder im Anschluss an eine Reise mit der Deutschen Bahn AG.

Die Tageskarte berechtigt eine Person zu beliebig vielen Fahrten am angegebenen Gültigkeitstag.

Im VRM gilt das City mobil-Ticket zur Weiterfahrt mit den öffentlichen Nahverkehrsmitteln im gesamten Stadtgebiet Koblenz (Waben 101–107 sowie in den Überlappungszonen 191, 192, 193, 194, 195, 197, 198 und 199).

3.4 Ermäßigter Einzelfahrschein

Der ermäßigte Einzelfahrschein gilt für Kinder zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren sowie für Hunde. Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Als Aufsichtspersonen gelten nur Personen, welche mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben und in Besitz eines gültigen Fahrausweises sind. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder bzw. alle eigenen Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Die Beförderung von Kindern zum Besuch des Kindergartens ist besonders (Anlage 5) geregelt.

3.5 Einzelfahrschein Chip-Karte

Der Einzelfahrschein Chip-Karte wird nur bei KEVAG Verkehrs-Service auf folgenden Linien (1–20, 570, 571, 573) und KVG (nur im Stadtgebiet Koblenz) sowie bei der SWBV (nur in den Stadtgebieten Neuwied und Bendorf) angewendet. Chip-Karten sind bei den Verkaufsstellen der o.g. Verkehrsunternehmen gegen Zahlung einer Pfandgebühr von 2,50 EUR und einer Mindestaufbuchung von 5,00 EUR erhältlich. Die Chip-Karte kann in Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens bzw. im Fahrzeug mit einem Betrag zwischen 5,00 und 50,00 EUR (jeweils in 5-er Schritten) wieder neu aufgeladen werden. Das entrichtete Pfand wird bei Rückgabe der unbeschädigten Chip-Karte rückerstattet. Für alle Preisstufen ist der Fahrpreis gegenüber dem Einzelfahrausweis ermäßigt. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel. Für jeden einzelnen Fahrgast ist die dem Fahrpreis entsprechende Preisstufe abzubuchen. Ein Anspruch auf Nutzung der Chip-Karte besteht nur im Rahmen der vorhandenen Verkaufstechnik bei den einzelnen Verkehrsunternehmen. Es gelten die Bestimmungen für Einzelfahrschein nach 3.1 sinngemäß. Chip-Karten-Belege von Umsteigern der KEVAG Verkehrs-Service bzw. KVG werden in Bussen der RMV im Stadtgebiet Koblenz anerkannt.

3.6 Gruppenfahrschein

Bei Reisegruppen wird für jede Person der ermäßigte Preis des Einzelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu entrichten. Bei der Preisberechnung gelten 2 Kinder von 6 bis 14 Jahren oder ein Kind und ein Hund oder 2 Hunde als eine Person. Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung bei den befördernden Verkehrsunternehmen gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

4. Fahrschein mit unbeschränkter Fahrtanzahl

Für die Städte Koblenz und Neuwied werden Netzfahrschein angeboten. Diese Netzfahrschein sind nur innerhalb der Verwaltungsgrenzen (Koblenz: Waben 101–107, 191, 192, 193, 194, 195, 197, 198 und 199; Neuwied: Waben 201–204, 297, 298, 299) der jeweiligen Stadt gültig. Fahrausweise der Preisstufe 9 gelten im gesamten Verbundraum. Dies gilt nicht für Schülerzeitkarten.

4.1 Tageskarte

Die Tageskarte ist übertragbar und gilt für beliebig viele Fahrten einer Person (oder eines Hundes) innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches am Lösungstag bis Betriebsschluss.

4.2 Minigruppenkarte

Die Minigruppenkarte ist übertragbar und berechtigt am Lösungstag bis zu 5 Personen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich. Sie gilt Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie Samstag, Sonn- und an Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung. Anstelle einer Person kann auch wahlweise ein Hund mitgenommen werden.

4.3 3-Tageskarte

Die 3-Tageskarte gilt für beliebig viele Fahrten einer Person (oder eines Hundes) ab dem Lösungstag und den zwei darauffolgenden Tagen bis zum Betriebsschluss.

4.3.1 3-Tages-Minigruppenkarte

Die 3-Tages-Minigruppenkarte berechtigt ab dem Lösungstag und den zwei darauffolgenden Tagen bis zu 5 Personen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich. Sie gilt Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie Samstag, Sonn- und an Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung. Anstelle einer Person kann auch wahlweise ein Hund mitgenommen werden.

4.4 Wochenkarte

Die Wochenkarte ist übertragbar und gilt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. von Mittwoch bis Betriebsschluss des darauffolgenden Dienstags). Liegt der erste Gültigkeitstag vor einer Tarifierhöhung, gilt die Wochenkarte bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit.

4.5 Monatskarte

Die Monatskarte ist übertragbar und gilt einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. vom 20. September bis 19. Oktober, Betriebsschluss). Liegt der erste Gültigkeitstag vor einer Tarifierhöhung, gilt die Monatskarte bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit.

4.6 Monatskarte im Abo

Die Monatskarte im Abo kann zu jedem Ersten eines Monats begonnen werden. Sie ist übertragbar und wird in 12 Monatsabschnitten ausgegeben. Von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis Betriebsschluss berechtigt die Monatskarte im Abo zur unentgeltlichen Mitnahme eines Erwachsenen und von drei Kindern (6–14 Jahre). Zusätzlich darf ein Hund kostenlos mitgenommen werden. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz gilt diese Mitnahmeregelung ohne zeitliche Einschränkung und die Monatskarte im Abo kann in diesem Zeitraum verbundweit genutzt werden.

4.6.1 Abo-Bestimmungen

- *Allgemeines*

Monatskarten im Abo werden ausgegeben, wenn dem Verkehrsunternehmen ein Abo-Vertrag mit SEPA-Lastschrift-Mandat vorliegt. Die jeweilige Monatsrate wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten von einem Konto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem Konto zu jedem Monatsbeginn bereit zu halten. Der Abo-Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abo-Vertrag ohne Einhaltung von Fristen seitens des Verkehrsunternehmens gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die Fahrkarte ungültig und muss unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen dabei entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Das Abo verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf des Abos gekündigt wurde. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge mit der ersten Abbuchung nach der Preisänderung angepasst. Monatskarten im Abo können auch für ein Jahr im Voraus bezahlt werden. In diesem Fall erfolgt bei Preiserhöhungen keine Nacherhebung. Monatskarten im Abo werden auf Wunsch personengebunden herausgegeben. Bei Bankrückbelastungen können die entstandenen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr vom Verkehrsunternehmen dem Abo-Kunden belastet werden. Die Fortführung des Abo-Vertrages erfolgt nach Ausgleich der entstandenen Kosten bzw. Gebühr entweder durch Bezahlung oder aber beim nächsten Bankeinzug. Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen sein.

- *Kündigung des Abos, Kündigung bei Preisänderungen, Erstattungen*

Das Abo kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten, so verliert der Kunde seinen Anspruch auf die mit dem Abo verbundene Rabattierung. In diesem Fall wird für jeden Tag bis zur Kündigung die Differenz zum normalen Monatskartenpreis nacherhoben. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn das Verkehrsunternehmen im Besitz der Fahrkarte ist und ein eventueller Differenzbetrag beglichen wurde. Innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung zum Zeitpunkt der Preisänderung möglich. In diesem Falle werden weder Nachforderungen noch Differenzbeträge erhoben. Fahrpreiserstattungen erfolgen gemäß Ziffer 10 der Beförderungsbedingungen.

- *Änderung der Bankverbindung, des Wohnortes*

Soll die Monatskarte im Abo von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist ein neues SEPA-Lastschrift-Mandat bis zum 10. des Vormonats vor dem jeweiligen Abbuchungstermin einzureichen. Der Abonnent ist verpflichtet, der Ausgabestelle einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

- *Haftung*

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in dem SEPA-Lastschrift-Mandat genannten Bankkontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

4.7 9-Uhr-Monatskarte

Die 9-Uhr-Monatskarte gilt von Montag bis Freitag ab 9 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Monatskarte nach 4.5 sinngemäß.

4.8 9-Uhr-Monatskarte im Abo

Die 9-Uhr-Monatskarte wird auch im Abo ausgegeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Monatskarte im Abo nach 4.6 sinngemäß.

4.9 60-Plus-Ticket

Das 60-Plus-Ticket wird als VRM-Gesamtnetzkarte ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es kann von allen Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erworben werden. Es gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsjahr/Alter des Nutzers zu entnehmen ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Monatskarte nach 4.5 sinngemäß.

4.9.1 60-Plus-Ticket im Abo

Das 60-Plus-Ticket im Abo wird als VRM-Gesamtnetzkarte ausgegeben und kann zu jedem Ersten eines Monats begonnen werden. Es ist nicht übertragbar und wird in 12 Monatsabschnitten ausgegeben. Die Mitnahme von weiteren Personen ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Monatskarte im Abo nach 4.6.1 sinngemäß.

5. Schülerzeitkarten

5.1 Benutzungsberechtigung

Schülerzeitkarten sind personengebunden und werden ausgegeben an:

1. Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien, Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, welche nicht unter a) aufgeführt sind, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Schülerzeitkarten werden nur für Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben. Der Übergang in die 1. Klasse im Schienenverkehr ist nicht gestattet. Schülerzeitkarten können im Einzelfall aus Kapazitätsgründen mit Umsteige einschränkungen sowie Einschränkungen bei der Verkehrsmittelwahl versehen werden.

5.2 Nachweis der Berechtigung

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind nur zusammen mit einer Schülerkundenkarte gültig. Die Schülerkundenkarte wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist fälschungssicher zu unterschreiben. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die rechtmäßige Benutzung von Schülerzeitkarten ist auf Verlangen durch Vorlage einer Legitimation (z. B. Kinderausweis, Schülerschein, Personalausweis oder in sonstiger geeigneter Weise) und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Die Schülerkundenkarte gilt maximal für ein Jahr ab Ausstellungsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.3 Schülerwochenkarte

Die Schülerwochenkarte gilt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. von Mittwoch bis Betriebsschluss des darauffolgenden Dienstag).

5.4 Schülermonatskarte

Die Schülermonatskarte gilt einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. vom 20. September bis Betriebsschluss am 19. Oktober).

5.5 Schülermonatskarte im Abo

Die Schülermonatskarte im Abo gilt 1 Jahr lang ab dem Ersten eines jeden Monats. Sie ist nach Ablauf eines Jahres neu zu beantragen. Der Fahrpreis ist in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten. Des Weiteren gelten die Abo-Bestimmungen nach 4.6.1 sinngemäß.

5.6 Schülerjahreskarte

Die Schülerjahreskarte wird nur an Schulwegkostenträger (Schulämter, Kreisverwaltungen) ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum ist auf der Fahrkarte vermerkt und endet mit Ende der Sommerferien. Die Ausgabe und Abrechnung der Schülerjahreskarte wird in einem gesonderten Vertrag mit dem Schulwegkostenträger vereinbart. Der Preis berechnet sich aus dem 10-fachen Preis der entsprechenden Schülermonatskarte. Für Schülerjahreskarten sind 10 Teilzahlungen an das Verkehrsunternehmen zu leisten, mit dem der Vertrag besteht. Bei Kindergartenkindern, die Anspruch auf Beförderung haben, wird der 11-fache Preis der entsprechenden Schülermonatskarte abgerechnet.

Dieses Verkehrsunternehmen ist Ausgabestelle im Sinne der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen. Beginnt der Bezug einer Schülerjahreskarte über den Schulwegkostenträger innerhalb eines Schuljahres, wird für jeden angefangenen Monat, in dem der Fahrschein bis zum nächsten Schuljahresende noch benutzt werden kann, die monatliche Teilzahlung zugrunde gelegt.

5.7 Schüler-Plus-Ticket

Das Schüler-Plus-Ticket wird als Jahreskarte in 12 Monatsabschnitten ausgegeben und ist nicht übertragbar. Nach Ablauf eines Jahres ist die Karte neu zu beantragen. Das Schüler-Plus-Ticket gilt im VRM-Gesamtnetz auf allen Nahverkehrsverbindungen ab 14 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den rheinland-pfälzischen Schulferien ganztägig. Bewegliche Ferientage gelten als Schultage. Es kann von allen Schülern gemäß Abs. 5.1 (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) zu jedem Ersten eines Monats erworben werden. Der Jahresbetrag ist bei Kauf fällig. Als Kaufberechtigung dient der Nachweis der Schule. Ist der Schüler bereits Abo-Kunde bzw. besitzt er eine Schülerjahreskarte, ist ein zusätzlicher Nachweis nicht erforderlich. Umtausch, Rückgabe, Erstattung und Ersatz bei Verlust sind ausgeschlossen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Anschlussfahrtscheine

Inhaber von Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtzahl können für Fahrten außerhalb des Geltungsbereiches Anschlussfahrtscheine lösen.

Anschlussfahrtscheine können Einzelfahrtscheine, Tageskarten oder Zeitkarten sein. Maßgeblich ist die Preisstufe von der ersten Tarifwabe außerhalb des Geltungsbereiches bis zur Zieltarifwabe. Der Anschlussfahrtschein gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst wurde. Geltung und Mitnahmeregelungen richten sich nach den Bestimmungen für die jeweils benutzte Zeitkarte und den Anschlussfahrtschein gesondert. Ergeben die Preisstufen der Zeitkarte und des Anschlussfahrtscheins zusammengezählt mehr als 10 Waben bzw. Preisstufe 9, so gelten Anschlussfahrtschein und Zeitkarte im gesamten Verbundgebiet.

6.2 Verlust von Fahrausweisen

Verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise werden grundsätzlich nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Ausnahmen bestehen für personengebundene Zeitkarten.

Personengebundene Zeitkarten im Abo sowie Schülerjahreskarten können einmalig gegen eine Gebühr von 15,00 EURO pro Monatsabschnitt bzw. von 35,00 EURO für mehrere Monatsabschnitte ersetzt werden. Verlorene Fahrausweise sind ungültig. Bei Wiederauffinden verlorener Karten sind diese umgehend bei der Ausgabestelle der Ersatzfahrkarte zurückzugeben.

6.3 Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten

Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten werden gegen Rückgabe der alten Karte ersetzt.

6.4 Benutzung der ersten Klasse im Schienenverkehr

Für die Benutzung der 1. Klasse sowie für den Übergang in die 1. Klasse ist je Person ein Zuschlag für die entsprechende Preisstufe der im Schienenverkehr zurückgelegten Fahrtstrecke zu lösen. Zuschlagkarten 1. Klasse werden als Einzelfahrtschein, Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten im Abo ausgegeben und gelten nur in Verbindung mit der Hauptkarte. Die Mitnahmeregelungen der Monatskarten und Monatskarten im Abo finden auch bei der Benutzung der 1. Klasse Anwendung. Zwei Kinder von 6 bis 14 Jahre oder ein Kind und ein Hund oder zwei Hunde zählen bei der Berechnung des Zuschlags als eine Person. Inhaber von BahnCards erhalten keine zusätzliche Ermäßigung.

6.5 Nutzung von Zügen des Fernverkehrs

InterCity-Züge (IC) und EuroCity-Züge (EC) sind im Verkehrsverbund Rhein-Mosel nur für VRM-Zeitkarteninhaber bei Zahlung eines IC-Aufpreises oder mit Fahrausweisen des DB-Tarifs (BB PV) nutzbar.

6.6 Beförderung Schwerbehinderter

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen und Krankenfahrstühlen sowie ihres Handgepäckes richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

6.7 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Rheinland-Pfalz in Uniform und Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden auf allen Buslinien sowie in allen zuschlagfreien Zügen in der 2. Klasse unentgeltlich befördert.

6.8 Beförderung von Hunden

Für Hunde ist ein ermäßigter Einzelfahrschein, eine Tageskarte oder eine Zeitkarte in der entsprechenden Preisstufe zu lösen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und der vorhandenen Kapazitäten. Blindenhunde sowie Hunde in geeigneten Tragebehältnissen werden unentgeltlich befördert.

6.9 Beförderung von Fahrrädern

Im Schienenverkehr ist samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags jeweils ab 9:00 Uhr die Mitnahme von Fahrrädern kostenlos.

Falträder gelten als Gepäckstück und werden im zusammengefalteten Zustand ohne zeitliche Beschränkung unentgeltlich befördert.

Ebenso ist die Mitnahme von Fahrrädern auch im Busverkehr samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags jeweils ab 9:00 Uhr kostenlos.

Im Schienenverkehr ist für die Mitnahme von Fahrrädern an Werktagen vor 9:00 Uhr ein ermäßigter Einzelfahrschein der Preisstufe 4 zu lösen.

Montags bis freitags an Werktagen vor 9:00 Uhr ist die Mitnahme von Fahrrädern im Busverkehr nicht möglich.

In den Regio-Radler-Bussen gelten innerhalb des VRM besondere Bedingungen und Tarife.

Fahrräder mit Hilfsmotor und Segways sind von der Beförderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Generell besteht kein Anspruch auf die Beförderung von Fahrrädern. Die Mitnahme richtet sich nach den vorhandenen Platzkapazitäten und liegt im Ermessen des Fahr- oder Begleitpersonals.

6.10 Beförderung von Sachen

Kinderwagen und Gepäck können ohne Aufpreis mitgenommen werden. Die Mitnahme unbegleiteter Sachen (Kuriergut) gegen Gebühr richtet sich nach den ergänzenden Bestimmungen des befördernden Verkehrsunternehmens.

6.11 Übergangstarife

Für den Verkehr zwischen Linien, auf welchen der Verbundtarif angewendet wird, und Linien bzw. Strecken von Nachbarverkehrsunternehmen und Nachbarkooperationen des VRM können im Einzelfall Übergangstarife zur Anwendung kommen. Einzelheiten werden gesondert geregelt.

6.12 Sonderangebote

Sonstige tarifliche Sonderangebote sind möglich und werden gesondert bekanntgegeben.

Anlage 5

(Die Anlagen 1 bis 4 und 6 liegen separat vor.)

Sondertarife

Im Geltungsbereich des VRM Verbundtarifs werden folgende Fahrausweise und Sondertarife bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt. Für diese Sondertarife bestehen besondere Einzelregelungen.

Fahrausweis/Sondertarif	
Anruf-Sammeltaxi (AST)	
Jobticket,	Es gelten besondere Bestimmungen.

P&R Tickets	
Semesterticket der Universität und Fachhochschule Koblenz	Sondervertrag KEVAG
Semesterticket der Fachhochschule Remagen	Gilt nur auf folgenden Linien: Fährverbindung Kripp-Linz, Buslinie 565 (Martin Becker), DB: rechte Rheinstrecke ab Linz Richtung Bonn/Köln, linke Rheinstrecke ab Koblenz Richtung Bonn/Köln, Ahrtalbahn sowie auf folgenden Linien: 803, 804, 840, 841, 844, 847–854.
Kombitickets Konzert & Bus	
Kombitickets Sportveranstaltung	
BC 100	Stadtgebiet Koblenz (Tarifwaben 101–107) DB, NE-Bahnen, RMV, ORN, RKH, RWN, rhb
RegioTicket M 50 H/R, TagesTicket M in Verbindung mit Konzern-/Berechtigungsausweis von DB Mitarbeitern, deren Familienangehörigen und Versorgungsempfängern	nur bei DB, VIAS, RMV, ORN und RKH
NetzCard M	DB, RMV, ORN, RKH, VIAS
Job-Ticket M und SchülerTicket M von Mitarbeitern der DB AG sowie deren freifahrtberechtigten Kindern	DB, trans regio, RMV, ORN, RKH, VIAS in allen, in der Karte eingetragenen Relationen.
Internationale Ermäßigungskarte FIP	DB
Fahrscheine zu der Internationalen Ermäßigungskarte	DB: Ausgabe ermäßigter Einzelfahrscheine mit zweimonatiger Geltungsdauer
Schönes-Wochenende-Ticket, Quer-durchs-Land-Ticket	Gilt auf allen Schienenstrecken
Rheinland-Pfalz-Ticket	Das Rheinland-Pfalz-Ticket gilt auf allen Nahverkehrsverbindungen im Verkehrsverbund Rhein-Mosel von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie Rosenmontag, Samstag, Sonn- und an gesetzlichen Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung.
Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht	Das Rheinland-Pfalz-Ticket gilt auf allen Nahverkehrsverbindungen im Verkehrsverbund Rhein-Mosel von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages in den Nächten auf Sa, So und Feiertage in Rheinland-Pfalz bis 7 Uhr.
Gesonderte Vereinbarungen	Jedes Verkehrsunternehmen kann gesonderte Verträge über die Beförderung

	<p>von Kindergartenkindern, die keinen Anspruch auf Beförderung haben, schließen. Der jeweilige Fahrpreis wird unabhängig vom Verbundfahrpreis festgelegt.</p>
<p>Fahrkarten des DB-Fernverkehrs bzw. mit DB-Fernverkehrsanteil</p>	<p>DB und NE-Bahnen</p>
<p>VRM Gäste-Ticket im Landkreis Cochem-Zell</p>	<p>Beherbergungsbetriebe, die eine Vereinbarung mit der Kreisverwaltung geschlossen haben, geben das Gäste-Ticket an ihre Übernachtungsgäste aus. Auskunft über die teilnehmenden Beherbergungsbetriebe erteilt die zuständige Kreisverwaltung. Dieses Ticket berechtigt den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Cochem-Zell unentgeltlich zu nutzen – ausgenommen ist die Linie 781 „Reichsburg Shuttlebus“. Bei Verlassen des Landkreises muss ein Anschlussfahrchein gelöst werden.</p>
<p>Koblenz-Card</p>	<p>Die Koblenz-Card gilt nach Erwerb 24 Stunden für eine Person im gesamten Stadtgebiet von Koblenz (Waben 101-107 sowie die Überlappungszonen 191, 192, 193, 194, 195, 197, 198 und 199) und ist nicht übertragbar. Auf der Koblenz-Card sind unmittelbar beim Erwerb das Gültigkeitsdatum und die Uhrzeit mit dokumentenechtem Stift einzutragen. Erfolgt dies nicht, ist die Koblenz-Card als Fahrausweis ungültig. Missbräuchliche Nutzung wird mit dem erhöhten Beförderungsentgelt gemäß Punkt 9 der Beförderungsbedingungen im VRM belegt. Besitzer können innerhalb des Gültigkeitszeitraums alle Busse und Bahnen im Stadtgebiet Koblenz, die Fähren Ehrenbreitstein und Lay sowie den Schrägaufzug (Festung Ehrenbreitstein) – je eine Hin- und Rückfahrt - kostenlos nutzen. Die Koblenz-Card ist bei den Tourist-Informationen und in Hotels erhältlich. Umtausch, Rückgabe, Erstattung und Ersatz bei Verlust sind ausgeschlossen.</p>

Beförderungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- a) Die gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) gelten auf allen Linien- und Linienabschnitten innerhalb des Verbundes. Auf den Schienenstrecken gilt weiterhin neben den folgenden Bedingungen die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- b) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Unternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt.
- c) Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten des Fahrzeuges bzw. der Haltestellenanlage die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2. Anspruch auf Beförderung

- a) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur gemäß § 11. und 12. befördert.
- b) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim zuständigen Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

3. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- a) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 - Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- b) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlage zu verlassen.
- c) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Abweichende vertragliche Regelungen zu Gunsten Dritter mit Trägern nach dem Kindertagesstättengesetz und dem Schulgesetz bleiben unberührt.

4. Verhalten der Fahrgäste

- a) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- b) Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt:
 - sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder herausragen zu lassen,
 - während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 - in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
 - Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärmende Gegenstände zu benutzen,
 - in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards oder dergleichen zu fahren.
- c) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen.

Es ist zügig ein- und auszustiegen sowie in die hinteren und mittleren Wagenräume aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder die Tür vom Personal geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

- d) Zur Vermeidung von Unfällen ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- e) Soweit Kinder durch Erwachsene begleitet werden, obliegt diesen die Beaufsichtigung. Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten nach §§ 1631, 832 BGB bleibt unberührt. Die Begleiter haben dafür zu sorgen, dass Kinder die Sicherheit und Ordnung der Beförderung nicht stören. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Für die Benutzung von Linienfahrten bei der Kindergarten- und Schülerbeförderung nach § 11

KiTaG und § 69 SchulG können besondere Regelungen zwischen Verkehrsunternehmen und den Trägern der Beförderung getroffen werden.

- f) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen a) bis e), kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- g) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die vom befördernden Unternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens angefordert werden, so kann zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden.
- h) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. §127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- i) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in den Fällen gemäß 6. Abs. f) und 7. Absätze c) und d) – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnungen sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des befördernden Unternehmens zu richten. Auf Verlangen hat das Personal Namen und Linien- bzw. Waggenummer und die für die Beschwerde zuständige Stelle anzugeben.
- j) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzten Betrag zu zahlen.
- k) Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Unternehmens. Betteln ist untersagt.
- l) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

5. Zuweisung von Wagen und Plätzen

- a) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- b) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Bei der Benutzung von Linienfahrten bei der Kindergarten- und Schülerbeförderung nach § 11 KiTaG und § 69 SchulG können für Kinder Sitzplätze vorbehalten werden. Soweit dies geschieht, sind die Sitzplätze zu benutzen.

Wer vorbehaltene Sitzplätze ohne Befugnis in Anspruch nimmt, kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, alte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

6. Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- a) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien.
- b) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die Fahrt richtigen Fahrausweis besitzt. Besitzt der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges keinen für diese Fahrt gültigen Fahrausweis, hat er den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert zu lösen.

Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt Folgendes:

- Der Verkauf von Fahrausweisen erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen in Fahrzeugen und über Abonnementverträge.
- An Bahnhöfen und Haltestellen der Deutschen Bahn AG müssen an vorhandenen betriebsbereiten Fahrausweisautomaten bzw. in geöffneten Verkaufsstellen Fahrausweise im Vorverkauf erworben werden.
- Abweichungen von den vorgenannten Regelungen sind möglich, sie werden örtlich bekannt gegeben.
- Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.

- c) Benutzt der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs einen Fahrausweis, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertergeräten hat der Fahrgast den Fahrausweis unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- d) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- e) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen b) bis d) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach 9. bleibt unberührt.
- f) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

g) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisauskunft wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzt und erhoben. Fahrausweise gelten als Fahrpreisbestätigung.

7. Zahlungsmittel

a) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 EURO zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

b) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 EURO nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.

c) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

8. Ungültige Fahrausweise

a) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

- nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
- nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sind, soweit die Tarifbestimmungen eine solche vorsehen,
- zerrissen, zerschnitten, laminierte, eingeschweißte oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

- eigenmächtig geändert sind,
 - von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 - nur als Fotokopien vorgelegt werden.
- Das Fahrgeld für den ungültigen Fahrausweis wird nicht erstattet.

b) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis oder Personalausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Ausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt werden kann.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

a) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

- für sich und mitgeführte Sachen lt. 11. und 12. keinen gültigen Fahrausweis erworben hat,
- für sich einen gültigen Fahrausweis erworben hat, diesen bei der Überprüfung jedoch nicht vorzeigen kann,
- den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne von 6. Abs. c) entwertet hat oder entwerten ließ oder
- den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die genannten Vorschriften werden angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast zu vertreten hat.

b) In den Fällen des Abs. a) wird das doppelte Beförderungsentgelt erhoben, mindestens jedoch 40,00 EURO. Hierbei kann das Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Das Personal stellt über den bezahlten Betrag eine Quittung aus, die bis zum Verlassen des Fahrzeuges als Fahrausweis gilt.

c) Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen zwei Wochen an das Verkehrsunternehmen zu entrichten. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 7,00 EURO erhoben.

d) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. a) Nr. 2 auf 7,00 EURO, wenn der Fahrgast binnen zwei Wochen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

e) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

10. Erstattung von Beförderungsentgelt

a) Wird ein Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

b) Für Einzelfahrkarten und Tageskarten wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten. Eine Erstattung von Mehrfahrtenkarten für teilweise Nichtausnutzung wird nicht gewährt.

c) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden abgezogen:

- bei wöchentlicher Geltungsdauer 25 %
- bei monatlicher Geltungsdauer 5%
- bei jährlicher Geltungsdauer 1/30 des auf monatliche Teilbeträge umgerechneten Beförderungsentgeltes. Bei der teilweisen Nichtbenutzung von Abos wird das Beförderungsentgelt nur im Krankheitsfall erstattet.

Der Erstattungsbetrag wird auf volle EURO-Beträge abgerundet. Für die Nachberechnung ist der Zeitpunkt der Rückgabe oder Hinterlegung des Fahrausweises oder das Datum des Poststempels der Übersendung maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann bei nicht übertragbaren Fahrausweisen nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Das Verlustrisiko beim Versand trägt der Kunde.

d) Die Ausschlussfrist für Anträge auf Erstattung beträgt drei Monate.

e) Das Verkehrsunternehmen kann eine Bearbeitungsgebühr sowie Überweisungsgebühren von dem zu erstattenden Betrag abziehen, soweit nicht das Unternehmen die Nicht- oder Teilbenutzung zu vertreten hat.

f) Bei Ausschluss von der Beförderung nach 3. besteht kein Anspruch auf Erstattung.

g) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Für nach dem VRM-Tarif ausgestellte Fahrausweise, die im Eisenbahnverkehr genutzt wurden, kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten beim Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main, erfolgen.

11. *Beförderung von Sachen*

a) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Zulassung von Fahrrädern zur Mitnahme gelten daneben besondere Bedingungen, die in den Tarifbestimmungen aufgeführt sind.

b) Von der Beförderung sind gefährliche Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, insbesondere:

- explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
- unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
- Gegenstände, die über die Wagengrenzungen hinausragen.

c) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Gehbehinderten vorrangig mitgenommen werden können.

d) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Für Schäden an der Sache und sonstige Folgen durch unsachgemäße Unterbringung haftet der Fahrgast.

e) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle diese im Fahrzeug unterzubringen sind.

12. *Beförderung von Tieren*

a) Für die Mitnahme von Tieren gilt 11. sinngemäß.

b) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen im Einzelfall auf Verlangen des Personals einen Maulkorb tragen.

c) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.

d) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

e) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

13. *Fundsachen*

a) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat auf Verlangen den Empfang schriftlich zu bestätigen.

b) Ansonsten gelten die jeweiligen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens.

14. Haftung

a) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden ist die Haftung auf 1.000,00 EURO je beförderter Person begrenzt.

b) Für den Verlust oder die Beschädigung von unbegleiteten Sachen haftet das Verkehrsunternehmen bis höchstens 50,00 EURO.

15. Verjährung

a) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

16. Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens, mit dem der Beförderungsvertrag besteht.